



SAVE 2020

Innovationsförderprogramm (Innova)

Richtlinie

Programm zur Stimulation von Innovation im Landkreis Oldenburg

Das Förderprogramm „Innova“ soll kleine und mittlere Unternehmen im Landkreis Oldenburg bei der Umsetzung von Innovationen unterstützen. Hierbei wird der Begriff „Innovation“ wie folgt definiert: „Innovationen im Sinne dieses Förderprogramms sind für das jeweilige Unternehmen und für die Region neuartige Zweck-Mittel-Kombinationen, die einer wirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden sollen.“

1. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Freiberufler sowie Betriebe des Agrarsektors, die ihren Sitz bzw. eine Betriebsstätte im Landkreis Oldenburg unterhalten. Ein Unternehmen der Kreativwirtschaft kann gefördert werden, wenn es Mitglied in der Künstlersozialkasse ist. Die Gewährung einer Zuwendung aus diesem Programm erfolgt unter Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen. Betriebe des Agrarsektors erhalten die Förderung auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor. Fördermöglichkeiten aus EU-, Bundes- und Landesprogrammen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

2. Zielsetzung Art, Umfang und Höhe der Förderung

Das Förderprogramm gliedert sich in folgende Programmpunkte:

2.1 Erstberatung

Über die WLO-Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Landkreis Oldenburg mbH erhält das Unternehmen eine Erstberatung (Einschätzung und Kanalisierung weiterer Schritte). Diese Leistung ist für das Unternehmen kostenlos.

2.2 Spezialberatung

Nach einer Plausibilitätsprüfung durch die WLO hat das Unternehmen die Möglichkeit, eine Spezialberatung für das Innovationsvorhaben über Fachleute der Oldenburgischen Industrie- und Handelskammer (IHK), der Handwerkskammer Oldenburg (HWK), der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) oder nach Bedarf der Kompetenzzentren in Niedersachsen zu erhalten. Die WLO hat diesbezüglich Kooperationsabkommen mit diesen Institutionen geschlossen, die eine enge Zusammenarbeit mit den jeweiligen Innovationsberatern sicherstellen. Auch diese Leistung ist für das Unternehmen kostenlos.

2.3 Detailberatung

Wird seitens der Innovationsberater festgestellt, dass zur Realisierung des Innovationsvorhabens eine vertiefte Detailberatung notwendig ist, kann das Unternehmen eine solche Leistung auf dem freien Markt in Anspruch nehmen. Diese kostenpflichtigen Beratungen werden, wenn sie von Beratungsunternehmen mit nachgewiesener Qualifikation durchgeführt werden, vom Landkreis Oldenburg mit 50% der Kosten, maximal 2.000,00 € gefördert. Zur Erlangung der Förderung ist vom Antragsteller eine Bestätigung des Innovationsberaters vorzulegen, aus der hervorgeht, dass diese Kosten nicht über andere Förderprogramme abgedeckt werden. Pro Unternehmen und Jahr können zwei Detailberatungen gefördert werden.



2.4 Gewerbliche Schutzrechte

Ein Hindernis, besonders für kleine Unternehmen, kann die Beantragung von gewerblichen Schutzrechten (Patente, Gebrauchsmuster, Designschutz und Markenschutz) darstellen. Um Unternehmen zu motivieren, ihre Innovationen zu schützen werden die Kosten für den Patentanwalt mit 50%, maximal 1.500,00 € vom Landkreis Oldenburg gefördert. Zur Erlangung der Förderung ist vom Antragsteller eine Bestätigung des Innovationsberaters vorzulegen, aus der hervorgeht, dass diese Kosten nicht über andere Förderprogramme abgedeckt werden. Pro Unternehmen und Jahr ist in diesem Programmpunkt eine Förderung möglich.

2.5 Datenbank-Recherchen

Zur Erarbeitung und Aufarbeitung einer Innovation können Datenbanken eine wichtige Hilfestellung leisten. Die Fremdkosten für Recherchen in Datenbanken werden mit max. 50%, höchstens 500,00 €, bezuschusst. Zur Erlangung der Förderung ist vom Antragsteller eine Bestätigung des Innovationsberaters vorzulegen, aus der hervorgeht, dass diese Kosten nicht über andere Förderprogramme abgedeckt werden. Pro Unternehmen und Jahr können zwei Datenbank-Recherchen gefördert werden.

3. Verfahren

Anträge auf Gewährung von Zuwendungen aus dem Programmpunkten „Detailberatungen“, „Datenbank-Recherchen“ und „gewerbliche Schutzrechte“ sind vor Beginn des Vorhabens an die WLO-Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Landkreis Oldenburg mbH zu richten. Dem Antrag sind Angaben über das Unternehmen, das Projekt und die Kosten beizufügen. Die Anträge werden durch den Landkreis Oldenburg beschieden.

Andere öffentliche Hilfen sind vorrangig einzusetzen (Kumulierungsverbot). Das antragstellende Unternehmen ist zur Offenlegung aller De-minimis-Beihilfen verpflichtet, die es im laufenden Steuerjahr und in den letzten zwei Steuerjahren erhalten hat.

Mit der Durchführung des Vorhabens darf förderunschädlich frühestens nach Zugang einer schriftlichen Bestätigung begonnen werden, mit der die grundsätzliche Förderfähigkeit vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung bescheinigt wird.

4. Subventionserheblichkeit

Die in den Anträgen gemachten Angaben werden zu subventionserheblichen Tatsachen i.S.d. § 264 StGB erklärt.

5. Rückforderung

Unrichtige Angaben oder ein Wegfall der Fördervoraussetzungen führen zur sofortigen, mit 5% über dem Basiszinssatz verzinslichen Rückforderung der erbrachten Förderleistungen.

6. Mittelbereitstellung

Der zur Verfügung gestellte Zuschuss wird aus Mitteln des Landkreises Oldenburg sowie, soweit möglich, der Europäischen Union im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.



7. Sonstiges

Der Durchführungszeitraum ist auf maximal 12 Monate begrenzt.

Nach Abschluss des Vorhabens ist innerhalb eines Monats ein vom Steuerberater/Wirtschaftsprüfer testierter Verwendungsnachweis beim Landkreis Oldenburg einzureichen. Der Verwendungsnachweis setzt sich zusammen aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis mit Rechnungsbelegen. Der Landkreis Oldenburg hat das Recht, die Antragsangaben, Fördergrundlagen, die Erfüllung der Voraussetzungen und Bestimmungen und sonstige im Rahmen der Zuschussgewährung bedeutsame Umstände in den Betrieben zu überprüfen und darüber Erkundigungen einzuholen. Ebenso bleiben Prüfungsverfahren des Landes, des Bundes und der EU vorbehalten. Sämtliche Belege für dieses Vorhaben sind 10 Jahre nach Abschluss des Projektes aufzubewahren.

Aufträge zur Maßnahme sind nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben.

8. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

9. Inkrafttreten

Dieses Programm tritt ab dem 01.01.2015 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2021.